

“Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Kamp-Bornhofen”

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Freundes- und Förderkreis der Grundschule Kamp-Bornhofen e. V. ist eine außerschulische Organisation der Grundschule Kamp-Bornhofen. Er führt den Namen “Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Kamp-Bornhofen e V”. Sein Sitz ist Kamp-Bornhofen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder zu fördern,
 - b) Hilfsmittel für Schüler/innen und Schule zu ergänzen und zu verbessern, soweit der Schulträger hierfür nicht zuständig ist,
 - c) die Beziehung zwischen Schule, Elternhaus und Bevölkerung zu pflegen,
 - d) Veranstaltungen sozialer und kultureller Art in Absprache und Zusammenarbeit mit der Grundschule zu initiieren und zu fördern.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche (volljährige) und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Sein Stimmrecht ruht in Angelegenheiten, die ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 StPO) betreffen.
- (2) Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach

besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über Ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch steht kein Anspruch auf Auseinandersetzung zu.

§ 5 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt.
- (2) Vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) Vereinsvermögen veruntreut
 - b) seine Beitragsverpflichtungen trotz Fälligkeit und Mahnung nicht erfüllt.
- (3) Gegen die Entscheidung auf Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Einwendung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen insbesondere zur Entscheidung der unter Abs. 1 lit. b genannten Punkte.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

- einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) mindestens 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
- (4) Eine nach Abs. 3 lit. b einzuberufende Mitgliederversammlung muss spätestens 1 Monat nach Antragstellung stattfinden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) Beisitzern
 - f) dem Schulleiter.

Die Anzahl der Beisitzer und evtl. Aufgabenbereiche legt die Mitgliederversammlung vor der Vorstandswahl durch Beschluss fest.

- (2) Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.
- (3) Dem Vorstand muss mindestens die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreis der Eltern von Schülern der Grundschule Kamp-Bornhofen angehören.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind alle zwei Jahre zu wählen. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

§ 9 Verfahrensordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 1 Woche vorher mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Braubach oder durch schriftliche Einladung einberufen worden ist.
Die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit, soweit nicht in dieser Satzung anderes bestimmt ist, unbeachtlich.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt eine schriftliche Einladung mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin sowie die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei beider Verhinderung der Rechnungsführer leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Mitgliederversammlung / der Vorstand ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf

hingewiesen wird und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

- (6) Beschlüsse werden - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
- (9) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlvorgängen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Vorstandsvorsitzende sowie der Stellvertreter, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.
- (2) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
- (3) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Zweckbestimmung fällt das Vermögen an den Träger der Grundschule Kamp-Bornhofen mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Gründungsversammlung am 07. Oktober 1997 in Kraft.

Stand 12.11.1997 mit Änderungen vom 12.11.1997.